

gang zu Positionen und Ämtern (vgl. Rawls 1975, 81) kann man den „Leistungsanforderungen“ an die „sozialen Positionen“ in der „politischen Herrschaftsorganisation“ (27) entnehmen. Koller räumt abschließend ein, „daß die jeweils vorgehenden Forderungen schwerer wiegen als die jeweils nachfolgenden“ (29). Unser Fazit darf präziser sein: wir finden Rawls' lexikalische Prioritätsregel wieder. Dies möchte ich aber keineswegs Koller zum Vorwurf machen. Im Gegenteil zeigt Koller dadurch nur, daß soziale Gerechtigkeit 1. Verteilungsgerechtigkeit ist und 2. den Grundfreiheiten untergeordnet wird. Grundfreiheiten *und* soziale Gerechtigkeit *zusammen* machen die Gerechtigkeit in der Gesellschaft aus. Gerade als Verteilungsgerechtigkeit und als Ergänzung zu den Grundfreiheiten ist die soziale Gerechtigkeit umstritten, aber auch interessant.

Literatur

Höffe, Otfried 1987: Politische Gerechtigkeit, Frankfurt/M.

Höffe, Otfried 1996: Vernunft und Recht, Frankfurt/M.

Kersting, Wolfgang 2000: Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar.

Mill, John Stuart 1861: Utilitarianism, hg. v. G. Sher, Indianapolis 1979.

Rawls, John 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, übers. v. H. Vetter, Frankfurt/M.

Adresse

Jean-Christophe Merle, Universität Tübingen, Philosophisches Seminar, Bursagasse 1, D-72070 Tübingen

Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs

Roswitha Pioch

((1)) Gegenwärtig findet man in allen europäischen Wohlfahrtsstaaten Reformdiskussionen zur Gestaltung des Sozialstaates, in denen es im Kern darum geht, auch für die Zukunft tragfähige gesellschaftliche Verteilungslösungen zu finden. Demographische Verschiebungen, die Grenzen des Arbeitsmarktes und die Internationalisierung der Ökonomie verlangen eine Neujustierung der Sozialpolitik. Wie soll die soziale Sicherung gestaltet werden angesichts eines Arbeitsmarktes, der langfristig keine Vollbeschäftigung bietet und somit auch solche Menschen ausschließt, die von sich aus zur Erwerbsarbeit bereit wären? Gerechtigkeitsfragen sind in der Gesellschaft aktueller denn je. Auch die Politik ist sich dessen bewusst. Erinnert man sich an die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 1998, dann warb die PDS „sozial und solidarisch für eine gerechte Republik“, die Grünen wollten „soziale Gerechtigkeit neu begründen“, den „Aufbruch für ein modernes und gerechtes Deutschland“ versprach Gerhard Schröder im Startprogramm der SPD-geführten Bundesregierung. Auch die in die Opposition gewählte CDU hatte versichert: „Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit bleiben für uns auch im 21. Jahrhundert Grundlage einer menschlichen Gesellschaft.“ Selbst die F.D.P. versprach in ihrem Wahlprogramm: „Steuergerechtigkeit“, „Chancengerechtigkeit“, „Generationengerechtigkeit“, „soziale Gerechtigkeit“ wie auch „gesellschaftliche Ge-

rechtigkeit“. Peter Koller stellt zu Recht fest: der Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist „nicht nur hochgradig diffus, sondern auch politisch äußerst umstritten.“ (1) Angesichts einer solchen Gemengelage fragt er in seinem vorliegenden Beitrag danach, ob der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in den gegenwärtigen Verteilungsdiskussionen „einen allgemein oder weithin geteilten Sinn“ besitzt (1). Mehr noch: sein Anspruch ist kein geringerer als mit seinen Ausführungen „die heute vorherrschende Auffassung sozialer Gerechtigkeit zu erhellen“ (2). Sein Ziel ist „die Idee und die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit als konsensfähig zu erweisen“ (16). Als professioneller Philosoph wählt er dazu den Weg der Begriffsklärung und normativen Begründung der Forderungen der sozialen Gerechtigkeit an die soziale Ordnung.

((2)) Aus soziologischer Sicht ist Kollers Ergebnis hochgradig interessant und zeigt zugleich die methodologischen Grenzen des von ihm gewählten begründungslogischen Verfahrens auf, welches die Konsequenzen wissenssoziologischer Erkenntnisse nicht nachvollzieht. Koller kommt zu dem Ergebnis, dass die Idee der sozialen Gerechtigkeit eine „weithin akzeptierte Bedeutung hat“. Diese lässt sich anhand seiner Ausführungen zur Verteilungsgerechtigkeit so zusammenfassen: „Eine Gesellschaft ist in dem Maße, in dem sie zugleich eine Gemeinschaft verkörpert, den Erfordernissen distributiver Gerechtigkeit unterworfen“ (14). Uneinigkeit bestehe zwar darüber, „inwieweit und in welchen Hinsichten ganze Gesellschaften als Gemeinschaften zu verstehen sind“ (14), aber die gemeinsam geteilte Vorstellung sozialer Gerechtigkeit beinhaltet im Kern, dass ausgehend vom Prinzip sozialer Gleichheit, welches den Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten sowie einen gleichen Anteil an den gemeinsamen Gütern und Lasten zuspricht, dennoch soziale Ungleichheiten zuzulassen sind. Soziale Ungleichheit gilt allgemein dann als gerechtfertigt, wenn sie „auf lange Sicht im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder liegt und den schlechter gestellten Mitgliedern wenigstens ein gewisses, dem gesellschaftlichen Reichtum angemessenes Existenzminimum sichert.“ (15) Koller bestätigt mit dieser Annahme gegenwärtige Beobachtungen soziologischer Forschung zum Wohlfahrtsstaat. Zugleich bestätigt Koller die beobachtbare Gegenwärtigkeit einer Gemeinschaftsrhetorik, die anstelle von Gesellschaft die moralisierende Konstruktion einer „Wir“-Gruppe setzt. Die exkludierende Funktion einer solchen Gemeinschaftskonstruktion ist in ihren weitreichenden Konsequenzen ideologiekritisch präzise untersucht worden (Holz 2001). Koller selbst versucht sich dem Ideologievorwurf zu entziehen, indem er Gemeinschaften nicht als Menschengruppen, sondern „zwischenmenschliche Relationen“ konzipiert (21). Theoretisch mag dies genügen, politisch-praktisch erscheint mir eine moralfreie Gemeinschaftskonstruktion geboten (Vobruba 1994). Ich belasse es bei dieser kurzen Anmerkung zum Thema Gemeinschaft und Gesellschaft.

((3)) Kollers Analyse des Begriffs sozialer Gerechtigkeit bestätigt jüngste Ergebnisse soziologischer Gerechtigkeitsforschung. Diese weisen theoretisch und empirisch die Umstellung des Gerechtigkeitsdiskurses in der Sozialpolitik von der Idee der Umverteilungsgerechtigkeit auf die Vorstellung von produktivistischer Gerechtigkeit aus (Pioch 2000; Strecek 2000; Vobruba 1997). Der zentrale Unterschied dieser beiden Gerechtigkeitsauffassungen liegt in den Zeithorizonten und

der Bezugsgröße des Verteilungsvolumens. Während sich die Idee der Umverteilungsgerechtigkeit auf ein feststehendes Verteilungsvolumen bezieht, geht es in produktivistischen Gerechtigkeitsvorstellungen darum, das Gesamtverteilungsvolumen langfristig zu erhöhen. Dazu sind infrastrukturelle Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der Individuen vorrangiger als der Ausgleich wirtschaftlicher Ungleichheiten. Während Umverteilungsgerechtigkeit von einem Nullsummenspiel ausgeht, bei dem der eine gewinnt, was der andere verliert, sind nach der Vorstellung produktivistischer Gerechtigkeit Verteilungsfragen ein Positivsummenspiel, in dem die Vergrößerung des Verteilungsvolumens zugunsten aller Beteiligten angestrebt wird.

((4)) Während die Soziologie nicht nur diese Unterscheidung empirisch aufzeigen kann, sondern weitergehend interne Differenzierungen innerhalb dieser Gerechtigkeitsvorstellungen beobachtet und somit die Vielfalt unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen als empirisch vorfindliches Spektrum von Gerechtigkeitsvorstellungen aufzeigen kann (Piöch 2000), muss die von Koller betriebene Begriffsanalyse notwendigerweise „ziemlich vage“ (15) enden. Zur Präzisierung der Grundidee der sozialen Gerechtigkeit als auch der ihr immanenten Forderungen begründet Koller diese im zweiten Teil seines Beitrags. Ziel der Begründung ist der Nachweis ihrer „allgemeinen Konsensfähigkeit“ (16). In seinem begründungslogischen Verfahren geht Koller ähnlich wie Rawls vor. Er unterstellt eine unparteiische Perspektive, in der die eigene soziale Stellung unbekannt ist. Soziale Ungleichheiten sind nach Rawls dann gerechtfertigt, wenn eine Verteilungslösung langfristig zum Vorteil der jeweils schlechter gestellten Mitglieder ist. Kollers Reformulierung des Rawlschen Differenzprinzips „Soziale Ungleichheiten sind gerechtfertigt, sofern es nicht möglich ist durch Umverteilung [...] von oben nach unten die Lage der jeweils schlechter gestellten Personen nachhaltig zu verbessern“ (23) betont die prinzipielle Vorrangigkeit von Umverteilungsgerechtigkeit gegenüber produktivistischer Gerechtigkeit. Sie lässt dabei jedoch die bei Rawls implizierten unterschiedlichen Zeithorizonte von Umverteilungsgerechtigkeit und produktivistischer Gerechtigkeit außer Acht. Verteilungsfragen beziehen sich nach Koller in Anlehnung an Rawls auf Grundgüter. Während allgemeine Rechte, individuelle Freiheiten und politische Teilnahme Grundgüter sind, die allen Gesellschaftsmitgliedern in gleichem Maße zukommen, sieht dies für die Grundgüter soziale Positionen und Chancen sowie wirtschaftliche Aussichten anders aus. Nach Koller besteht weitgehend Einigkeit darüber, „dass sozio-ökonomische Ungleichheiten, also Ungleichheiten der sozialen Position und der wirtschaftlichen Aussichten, bis zu einem gewissen Grade zulässig, ja teilweise geboten sind“ (26). „Soziale Chancengleichheit kann [...] nicht eine Nivellierung der tatsächlichen Erfolgswahrscheinlichkeiten der Individuen verlangen. Sie verlangt aber für die nachkommenen Gesellschaftsmitglieder eine „annähernd gleiche Grundausstattung von materiellen Mitteln und Bildungsgelegenheiten.“ (27). Damit kommt Koller zur ökonomischen Gerechtigkeit. Ökonomischen Verteilungsfragen unterliegen solche Faktoren, die die wirtschaftlichen Aussichten eines Individuums bestimmen, wie: Qualifikationsmöglichkeiten, Erwerbstätigkeit, Lohnarbeit, Transferleistungen in Fällen der Selbstversorgungsunfähigkeit, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit

(28). Diese Faktoren sollten allen Mitgliedern zukommen, sofern nicht eine ungleiche Verteilung durch gute Gründe, d.h. also durch Vorteile für die jeweils schlechter gestellten Gesellschaftsmitglieder zu rechtfertigen ist. Auch die begründete Vorstellung sozialer Gerechtigkeit bleibt, wie Koller selbst einräumt, „vage und abstrakt“ (29). Koller selbst verweist auf ein wichtiges Desiderat: nämlich die Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Bedingungen wie die Internationalisierung von Verteilungsproblemen durch Globalisierung, die so wichtige Fragen aufwirft wie die, „welche Pflichten eine Gesellschaft gegenüber fremden Menschen hat, die in ihr Aufnahme suchen.“ (30).

((5)) Koller vollzieht in seinem Beitrag, was seine Profession von ihm erwartet: Begriffsklärung und Begründung. Er operiert vorsichtig. Das macht ihn interdisziplinär sympathisch. Aber es ist das begründungslogische Verfahren selbst, was ihn zur Beschränkung auf die Exegese bereits bekannter Argumentationsarrangements, wie in diesem Falle die Gerechtigkeitstheorie von Rawls, zwingt. In der Perspektive der soziologischen Differenzierungstheorie gehört zu den wenigen unstrittigen Grundannahmen, dass im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung zur modernen Gesellschaft Moralvorstellungen nicht länger von einer über der Gesellschaft stehenden göttlichen Macht den Gesellschaftsmitgliedern vorgegeben werden können, sondern nur das Individuum selbst eigene Deutungen von Moral und religiösen Vorstellungen entwickeln kann. Die Philosophie kennt dieses Problem. Sie setzt deshalb, wie Rawls, Habermas oder eben auch Koller, virtuell einen übergeordneten Standpunkt ein, wie der Schleier des Nichtwissens, der herrschaftsfreie Diskurs oder die von Koller benutzte Konstruktion einer „unparteiischen Position“. Doch auch die Konstruktion eines virtuellen übergeordneten Standpunktes setzt die absolutistische Denkstruktur fort, derzufolge Moralvorstellungen aus übergeordneten Standpunkten abgeleitet werden. Nimmt man die wissenssoziologische Erkenntnis ernst, dass es in der modernen ausdifferenzierten Gesellschaft nur subjektive Deutungen von Moralvorstellungen der Individuen geben kann, die notwendig miteinander konkurrieren, dann rückt an die Stelle des begründungslogischen Verfahrens ein konstitutionslogisches Verfahren (Vobruba 1997; Holz 1990). Im Mittelpunkt des Interesses steht nun die Frage: Welches sind die Bedingungen, unter denen die Individuen die eine oder andere Gerechtigkeitsvorstellung ausbilden? Eine gesellschaftliche Institutionenanalyse wird unabweichlich. Die Frage nach der Konsensfähigkeit unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen wird in dieser Perspektive nicht unwichtig, aber sekundär (Piöch 2000, S. 58). Primär gilt es, empirisch und theoretisch die Unterschiedlichkeit der Gerechtigkeitsvorstellungen zu erfassen. Dann kann überprüft werden, inwieweit diese unterschiedlichen Deutungsmuster Öffnungsstellen aufweisen, durch die hindurch konträre Gerechtigkeitsvorstellungen vermittelt werden können und gemeinsame Schnittflächen ergeben, die auf eine Konsens- und Integrationsfähigkeit der Gesellschaft verweisen.

((6)) Eine Gerechtigkeitsforschung, die nach den gesellschaftlichen Bedingungen der Ausprägung unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen fragt, scheut nicht vor einer Institutionenanalyse zurück. Der Sozialstaat mit seinen institutionalisierten Verteilungslösungen wird deshalb zu einem Forschungs-

gegenstand von größtem Interesse. Welche sozialstaatlichen Arrangements bedingen die Herausbildung welcher Gerechtigkeitsvorstellungen? Und umgekehrt gilt es zu fragen: Welche Gerechtigkeitsvorstellungen unterliegen welchen Sozialstaatsinstitutionen? Eine internationale vergleichende Sozialstaatsanalyse kann zeigen, dass die unterschiedliche institutionelle Gestaltung des Sozialstaates zu unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen führt (Pioch 1999b; Pioch 1999a; Pioch 2000). Sie kann darüber hinaus zeigen, dass die Varianz an Gerechtigkeitsvorstellungen zu einer besonderen Vielfalt an Reformperspektiven führt, die sich im Hinblick auf die Modernisierungsfähigkeit des Sozialstaates positiv auswirken kann. So zeigt der Sozialstaatsvergleich zwischen Deutschland und den Niederlanden, dass der bundesdeutsche Sozialstaat stärker auf dem Äquivalenzprinzip beruht. Der niederländische Wohlfahrtsstaat hat hingegen durch bestimmte universelle Mindestsicherungen das Solidaritätsprinzip stärker institutionell verankert. Die empirische Untersuchung der Gerechtigkeitsvorstellungen von Spitzenpolitikern in beiden Ländern zeigt, dass in den Niederlanden ein breiteres Spektrum unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen vorzufinden ist als in der Bundesrepublik Deutschland. Im sozialpolitischen Diskurs der Niederlande überschreitet das Spektrum von Gerechtigkeitsvorstellungen die bundesdeutsche Sozialpolitik in zwei Richtungen. Es erweitert das in der deutschen Sozialpolitik bestehende Gerechtigkeitspektrum sowohl hinsichtlich produktivistischer Gerechtigkeitsvorstellungen zur Liberalisierung des Sozialstaates wie auch hinsichtlich produktivistischer Gerechtigkeitsvorstellungen, die die Grundsicherung ausbauen und das Solidarprinzip im Sozialstaat zu stärken beabsichtigen. Eine Vielfalt an Reformperspektiven, die Effizienz und Sozialstaatlichkeit zu vereinen sucht, erweitert die Reformmöglichkeiten eines Wohlfahrtsstaates erheblich. Ein institutionelles Sozialstaatsgefüge, welches ein breites Spektrum an Gerechtigkeitsvorstellungen zur Entfaltung kommen lässt, kann ein Teil der Erklärung sein für die unterschiedliche Reformfähigkeit zwischen Deutschland und den Niederlanden bei der Neujustierung des Sozialstaates an veränderte Arbeitsmarktbedingungen.

((7)) Eine begründungslogische Philosophie kann für die Frage nach den „vorherrschenden Auffassung(en) von Gerechtigkeit“ (2), wie sie von den Individuen unter modernen Bedingungen vorgenommen werden, eine Heuristik liefern. Sie kann jedoch nicht die Antwort sein.

Literatur

Holz, Klaus, 1990: Kritik nach der „Moderne“. In: Klaus Holz (Hrsg.), *Soziologie zwischen Moderne und Postmoderne*. Gießen.

Holz, Klaus, 2001: *Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung*. Hamburg: Hamburger Edition.

Pioch, Roswitha, 1999a: Ideas of Social Justice in the Welfare State in Germany and the Netherlands. In: Paul Littlewood et al. (Hrsg.), *Social Exclusion in Europe. Problems and Paradigms*. Aldershot: Ashgate, 124-142.

Pioch, Roswitha, 1999b: Zwischen Reziprozität und universeller Teilhabe. Der normative Handlungszusammenhang von Beschäftigungs- und Sozialpolitik. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 45, 970-982.

Pioch, Roswitha, 2000: *Soziale Gerechtigkeit in der Politik - Orientierungen von Politikern in Deutschland und den Niederlanden*. Frankfurt/M.: Campus.

Streeck, Wolfgang, 2000: Competitive Solidarity: Rethinking the „European Social Model“. In: Karl Hinrichs, Herbert Kitschelt, Helmut Wiesenthal

(Hrsg.), *Kontingenz und Krise: Institutionenpolitik in kapitalistischen und postsozialistischen Gesellschaften*. Claus Offe zu seinem 60. Geburtstag. Frankfurt/M.: Campus, 245-261.

Vobruba, Georg, 1994: *Gemeinschaft ohne Moral. Theorie und Empirie moralfreier Gemeinschaftskonstruktionen*. Wien: Passagen Verlag.

Vobruba, Georg, 1997: *Autonomiegewinne. Sozialstaatsdynamik, Moralfreiheit, Transnationalisierung*. Wien: Passagen Verlag.

Adresse

Dr. Roswitha Pioch, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Paulstraße 3, D-50676 Köln. E-Mail: pioch@mpi-fg-koeln.mpg.de

Soziale Gerechtigkeit – Begründung durch Zustimmungsfähigkeit und Legitimität durch Akzeptanz

Friedrun Quaas

((1)) Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit intendiert nicht nur eine Wertvorstellung schlechthin, sondern gehört dem Typus von Wertbegriffen an, die aufgrund ihrer Stellung in der Werthierarchie und des damit verbundenen hohen Abstraktionsgrades schwer zu operationalisieren sind. An wissenschaftlichen Bemühungen, dies zu leisten, hat es allerdings nicht gemangelt, so dass sämtliche Versuche, hinter der Aufgabenstellung ein unlösbares Begründungsproblem zu vermuten und außerdem zu bestreiten, dass Werte der wissenschaftlichen Analyse zugänglich gemacht werden könnten, an dieser Stelle keine weitere Beachtung finden müssen.¹ Stattdessen kann das Augenmerk sofort darauf beschränkt werden, ob und inwieweit bisher zu einer inhaltlichen Klärung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit beigetragen werden konnte. Nur auf dieser Grundlage macht die metaethische Frage Sinn, inwieweit ein reflektierter Begriff von sozialer Gerechtigkeit den Anspruch auf die Zustimmungsfähigkeit eines darauf aufbauenden gesellschaftspolitischen Konzepts impliziert. Genau in dieser Problemkonstellation sind auch die Thesen von Peter Koller angesiedelt, der eine spezifische Begründung für den Wert der sozialen Gerechtigkeit anbietet. Es bleibt also zu hinterfragen, worin das Konzept der sozialen Gerechtigkeit tatsächlich – so wie Koller in ((1)) das Ergebnis seiner Überlegungen antizipiert – eine über die formale Anerkennung hinausgehende „weithin akzeptierte Bedeutung hat, die einige substanzielle, wenn auch recht unbestimmte und deuthingsbedürftige normative Forderungen an die soziale Ordnung moderner Gesellschaften einschließt“. Dies ist nichttrivial in dem Sinne, als von der Antwort abhängen wird, ob die von Koller bekämpfte spezifische Sichtweise der neoliberalen Leugnung der Begründbarkeit sozialer Gerechtigkeit nicht ihrerseits lediglich als „Produkt einer erfolgreichen politischen Propaganda“ einzuordnen wäre.

((2)) Die Absonderung des Begriffes der Gerechtigkeit vom Rechten führt Koller rasch zu den spezifischen Formen der Handlungsgerechtigkeit und der Regelgerechtigkeit. Handlungsgerechtigkeit wird zum einen im Sinne der aristotelisch-thomistischen Bestimmung verstanden, nach der „jedem das Seine“ zukommen solle. Zweitens sollen Handlungen dann als gerecht bezeichnet werden, wenn sie allgemeinen Regeln